

Lfd. Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Unitymedia, Stellungnahme vom 5. November 2018	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 20. November 2018	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 26.01.2018 (Az. 2511//17-12425) sowie die Ziffer 9 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 25.09.2018) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme vom 26. 01.2018 nachrichtlich dargestellt:</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>-Keine</p>	Die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg unter Punkt 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken ausgeführten Aussagen zur Geotechnik wurden bereits im vorliegenden Entwurf unter Punkt 9 der Hinweise zur Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „St. Johann, Gänsbrücke, Im Brühl“ mit örtlichen Bauvorschriften eingefügt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

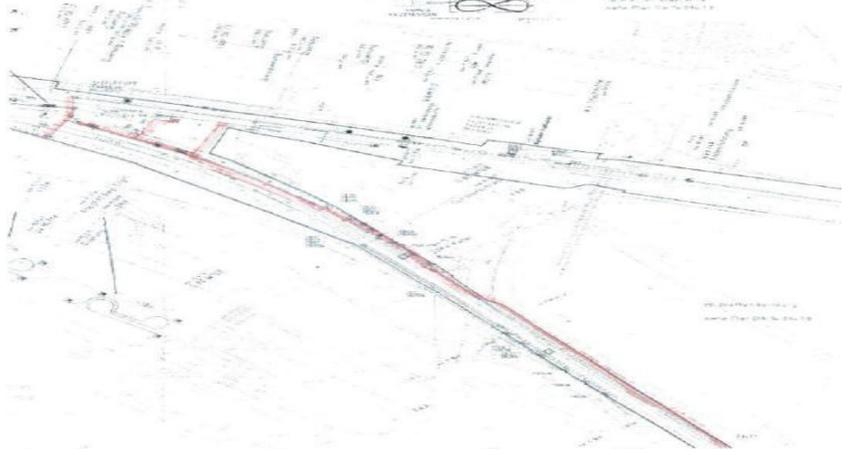
		<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>-Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im südlichsten Teil des Plangebiets pleistozäner Löss, im übrigen Plangebiet anthropogene Ablagerungen, deren Mächtigkeit jeweils nicht genau bekannt ist, den oberflächennahen Baugrund. Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des Lösses ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht gänzlich auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Pla-</p>		
--	--	--	--	--

		<p>nungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/oeotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		
--	--	--	--	--

<p>3</p>	<p>Eisenbahnbundesamt, Stellungnahme vom 22. November 2018</p>	<p>Ihr Schreiben ist am 22.11.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Wir danken Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens)</p>	<p>Die Grundstücke der Deutschen Bahn werden nicht durch die vorliegenden Planungen tangiert. Die Bahnüberführung über die Ortsstraße „Im Brückle“ im südwestlichen Teil des Planbereichs wurde redaktionell dargestellt. Sie ist nicht von Änderungen betroffen. Betriebsanlagen der Bahn oder deren Planungsgrundlage werden durch die vorliegende Bebauungsplanung nicht geändert.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest wurde als Betreiberin separat im Rahmen des Verfahrens beteiligt (siehe Ziffer 6 dieser Abwägungstabelle). Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird vorgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
----------	--	---	---	--

		<p>sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>		
4	Polizeipräsidium Karlsruhe, Stellungnahme vom 29. November 2018	Es bestehen 1. Kriminalpolizeilich keine Bedenken, 2. Verkehrspolizeilich keine Bedenken.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Stellungnahme vom 4. Dezember 2018	Für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Regionalplanerische Belange sind hiervon nicht berührt.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 (Gesamtstellungnahme)	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Kommunikationstechnik GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die 6. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) wurde als Eisenbahnstrukturunternehmer separat am Verfahren beteiligt. Die AVG äußerte keine Bedenken gegen die eingeleitete Planung der Stadt Bretten.</p> <p>Die DB Netz AG wurde im laufenden Verfahren ebenfalls beteiligt. Die im beigefügten Planausschnitt dargestellte Leitungsführung wurde bei der Planung der Stadt Bretten berücksichtigt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise zum Bebauungsplan werden unter Ziffer 11 entsprechend der nebenstehend angeführten Punkte ergänzt.

		<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG als Grundstückseigentümer des Flurstücks 2226/11 (Str. 4201 von Bahn-km 18,03 - 18,13 r.d.B) keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Dieser Streckenabschnitt ist an die AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH verpachtet. Die Stellungnahme der AVG erhalten Sie in der Anlage.</p> <p>Für den betroffenen Streckenabschnitt ist die AVG, Tullastr. 71, 76131 Karlsruhe, als Eisenbahninfrastrukturunternehmer, gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG), § 2 und 3 und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs und den damit verbundenen Auflagen verantwortlich. Der Pächter bzw. die Betreibergesellschaft ist daher auch direkt durch das Bauordnungsamt am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Zuwegung für das Notfallmanagement ist bei Planung der Lärmschutzwand zu berücksichtigen.</p> <p>Im Bebauungsplan befindet sich angrenzend zur Hermann-Beuttenmüller-Str. das erdverlegte Streckenfernmelde-kabel (Plan rot mark.). Die fernmeldetechnischen Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zur Wartung und Instandhaltung frei zugänglich sein.</p> <p>Der Grenzabstand von mind. 1,0 m zur Kabeltrasse ist einzuhalten. Für die Zustimmung zum Bebauungsplan zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel /Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG.</p> <p>Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Planausschnitt entnommen werden.</p>	<p>Die ungehinderte Zuwegung zur Bahnanlage wurde bei der Planung berücksichtigt. Es soll im Bereich des südlichen eingeschränkten Gewerbegebietes 2 (GEE 2) eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ entstehen, die auch Zugang zum vorbeiführenden Bahngelände ermöglicht. Darüber hinaus ist der Zugang zum Bahngelände durch die ca. 2,0 Meter Breite nicht überbaubare Leitungstrasse parallel zur Bahnlinie sichergestellt, die ebenfalls als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ im Bebauungsplan ausgewiesen wird.</p> <p>Der Überbauung des erdverlegten Streckenkabels wird planerisch durch die Ausweisung eines Freihaltestreifens (Geh-Fahr-Leitungsrecht) sichergestellt. Dieser Freihaltestreifen darf bis zu einer verbleibenden Restbreite von mindestens 2,75 Meter mit einer Lärmschutzgarage und Lärmschutzeinrichtungen überbaut werden. Der ungehinderte Zugang zu den bestehenden Leitungen ist dadurch noch hinreichend sichergestellt.</p> <p>Die Einleitung von Vorarbeiten zur Sicherung der Leitungsanlagen entlang der Bahntrasse werden seitens der Stadt Bretten als sinnvoll erachtet. Um künftige Vorhaben-träger über die Erfordernis einer</p>	
--	--	--	---	--

		 <p>Zukünftige Erschließungsarbeiten oder Bebauungen erfordern Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Fernmeldekabel und TK-Anlagen bzw. eine örtliche Einweisung in die Kabeltrasse.</p> <p>Zur Einleitung der Vorarbeiten, welche unter Umständen 6 Monate dauern können, empfehlen wir die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei unserem vertrieblichen Ansprechpartner:</p> <p>DB Kommunikation GmbH, Kundenmanagement, Hohenzollernstr 4, 71638 Ludwigsburg</p> <p>Für einen Ortstermin benötigen wir folgende Angaben:</p> <p>Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 10 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 1483-18 bzw. der Bahnstrecken-Nummer 4130 und der Bahn-Kilometrierung 15,73 l.d.B. sowie Strecke Nr. 4800 und der Bahnkm 62,38 r.d.B. sowie der Bahnstrecken-Nr. 4201 und der Bahnkm.</p> <p>Weitere Kabel der Leit- und Sicherungstechnik befinden sich entlang der Bahntrasse und im Bahndamm im U-Kanal bzw. in Erdverlegung. Die genaue Lage muss bei einem Ortstermin mit dem Fachbereich LST der DB Netz AG ermittelt werden.</p>	<p>rechtzeitigen Abstimmung mit der DB Netz AG zu unterrichten soll die Ziffer 11 der Hinweise zum Bebauungsplan werden entsprechend redaktionell ergänzt werden.</p> <p>Die genannten Sicherheitshinweise wurden bereits unter Ziffer 11 der Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,0 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.</p> <p>Die Standfestigkeit der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.</p> <p>Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV-Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.</p> <p>Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Oberleitungsmaste freigehalten werden.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Die Entwässerung des Bahnkörpers über den Bahnseitengraben darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Bei geplanten Lärmschutzwällen ist am Dammfuß des Lärmschutzwalls bahnseitig ein separater Entwässerungsgraben vorzusehen, der das anfallende Oberflächenwasser des Lärmschutzwalls aufnimmt und ableitet.</p> <p>Der Abstand der Baumaßnahme zur Lärmschutzwand der Bahn muss mindestens xx, xx m betragen, um Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Lärmschutzwand zu gewährleisten.</p> <p>Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden.</p> <p>Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten.</p> <p>Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.</p> <p>Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.</p> <p>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist,</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.</p> <p>Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung (ab 4 m Abstand) ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Produktionsstandort, Mittelbruchstr.4, 76137 Karlsruhe, einzureichen.</p> <p>Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius (Baustelleneinrichtungsplan) vorzulegen.</p> <p>Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 4,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahn zu erden. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.</p> <p>Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von</p>		
--	--	---	--	--

		<p>unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Zu beantragen bei: DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Produktionsstandort, Mittelbruchstr.4, 76137 Karlsruhe</p> <p>Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen, einschließlich des Luftraumes, durchgeführt werden müssen, hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung (Beta) bei der folgenden bauüberwachten Stelle der DB Netz AG zu beantragen (DB Ril 406.1201 Abschnitt 1 Absatz 2): DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Produktionsstandort, Mittelbruchstr. 4, 76137 Karlsruhe.</p> <p>Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Bau- maßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüt- tet oder beseitigt werden</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Des Weiteren möchten wir Sie über die Änderung unserer Firmenan- schrift informieren und Sie darum bitten, diese Information mit sofortiger Wirkung in Ihren Systemen zu hinterlegen</p> <p>DB AG, Region Südwest, DB Immobilien, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) vom 22. No- vember 2018:</p> <p>Aus den uns, bereits von der Stadt Bretten, überlassenen Unterlagen geht hervor, dass unsere Anmerkungen und Hinweise im vorliegenden Bebauungsplan übernommen wurden. Insofern hat die AVG darüber hinaus keine weiteren Einwände.</p> <p>Die Stadt Bretten wird gebeten um weitere Beteiligung am Verfahren und der anschließenden Ausführungsplanung. Im Rahmen der Bauan- tragstellung werden ggf. weitere Hinweise von uns ausgesprochen.</p>		
7	<p>Landratsamt Karlsruhe, Koordinationsstel- le, Stellungnahme vom 4. Dezember 2018</p>	<p>Keine Äußerung zum Verfahren, allerdings nachfolgender fachlicher Hinweis: Das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz weist darauf hin, dass das Plan- gebiet teilweise innerhalb eines Hochwasser-Risikogebiets liegt. Nach § 78 c WHG ist in solchen Gebieten die Errichtung neuer Heizölverbrau- cheranlagen verboten.</p>	<p>Der Planbereich wird im Bereich der Pforzheimer Straße sowie im südöstli- chen Planbereich durch Überflutungs- flächen (HQ extrem) tangiert. Unter Ziffer 10 der Hinweise zum Bebau- ungsplan sind hierzu bereits Hinweise formuliert. Der Hinweis auf die Unzu- lässigkeit von Heizölverbrauchsanla- gen im eingeschränkten Gewerbege-</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Ziffer 10 der Hinweise wird redaktionell ergänzt.</p>

			biet 1 (GEe 1) sollte in den Hinweisen ergänzt werden.	
8	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Stellungnahme vom 5. Dezember 2018	nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genannter Änderung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.